

Liberales und Serviles in deutschsprachigen Texten des Frühliberalismus

1. Spekulation und Erfahrung
2. Der Frühliberalismus im deutschen Raum als Verfassungsbewegung. Lob und Kritik der Cortes-Verfassung in Rotteck/Welcker's Staats-Lexikon von 1834ff.
3. Liberales und Serviles werden »eingedeutscht«. Womit sich die Servilen keinesfalls anfreunden können:
 - a) Nicht mit Geschichtsphilosophie oder Entwicklungsgesetzlichkeit
 - b) Nicht mit der politisch-staatsbürgerlichen Bildungsidee
 - c) Nicht mit der Transformation des Substrats des Staatsverbands (»vom Untertan zum Staatsbürger«). – Das liberale Dilemma der Wahlberechtigung
 - d) Nicht mit der konstitutionellen Domestizierung des monarchischen Gedankens
4. Zur Ambiguität der Bezeichnung »Servile«; der Ausdruck kommt im Laufe des 19. Jahrhunderts außer Gebrauch

1.

Als man auf dem Boden des neuzeitlichen Naturrechts begann, ein Rechts- und Sozialsystem von ausgesprochen spekulativem Charakter zu errichten, hatten die Autoren gut daran getan, die ja doch eher schemenhaft-abstrakten Deduktionen und Konklusionen mit Ergebnissen der Erfahrung und Beobachtung anzureichern, und so mit deren Hilfe das System genaugenommen erst zum Leben zu erwecken. Den Schatz der Erfahrung zu heben wurden Texte noch und noch gesammelt, Texte nämlich, die, in den Worten des Grotius, Beweise für das Naturrecht liefern würden (*De iure belli ac pacis*, Prolegomena, no. 40). Solche Texte stammten von prominenten Schriftstellern aus allen Perioden der Geschichte und allen Teilen der Welt. Sobald sich jedoch die rationale Synthese in die Aufforderung zur rationalen Gesetzgebung verwandelte – wir befinden uns jetzt im Zeitalter der Aufklärung – sammelte man Erfahrung in erster Linie aus Texten der eigenen Zeit und hervorgebracht von Nationen, die sich auf gleicher oder ähnlicher Entwicklungsstufe befanden.

Diese Art und Weise, über die Grenzen zu blicken und aus dem, was sich beim näheren oder fernerer Nachbarn abspielt, für die eigenen Zwecke zu lernen, wurde weder durch die Revolution noch die ihr folgenden Entwicklungen gestört, und so können wir den hohen Rang, den Erfahrung in dem geschilderten Sinne einnimmt, auch in den Gedankengängen der Vertreter des frühen Liberalismus feststellen, wobei wir uns nun, wenn wir im folgenden den deutschen Sprachraum betrachten, in der Periode zwischen den Freiheitskriegen einer- und der Revolution von 1848 andererseits, der Periode also des sogenannten Vormärz befinden.

2.

Soll der frühe Liberalismus mit einem Stichwort charakterisiert werden, dann findet man am häufigsten den Begriff der Verfassungsbewegung; und so nimmt es nicht wunder, dass auch in Deutschland die ausländischen Verfassungsurkunden jüngerer Datums mit größter Aufmerksamkeit betrachtet und dann auch teilweise nachgeahmt worden sind. Den bedeutendsten Einfluss auf die Verfassungen der deutschen Bundesstaaten, soweit sie sich solche gaben, übte bekanntlich die Charte constitutionelle von 1814 aus; suchten wir dann das nächststrangige Objekt verfassungspolitischer Neugier und Beachtung, dann stoßen wir rasch auf die spanische Verfassung von 1812, in deutschsprachigen Untersuchungen kurz die Cortes-Verfassung genannt.

Als Beispiel sei der Artikel über die Cortes in dem von v. Rotteck und Welcker herausgegebenen Staats-Lexikon genannt, einem vielbändigen, von 1834 bis 1848 erschienenen Werk, das für den Liberalismus besonders in seiner südwestdeutschen Prägung eine gewissermaßen identitätsstiftende Wirkung besaß (übrigens ohne an dem vielfach redundanten Inhalt der umfangreichen Bände Schaden zu nehmen). In dem Artikel wird die Cortes-Verfassung dem Grundsatz nach gelobt und gepriesen; immerhin muss sie sich an vier Stellen auch Bedenken und Einwände gefallen lassen. Ohne weiteres abgelehnt, wie nicht anders zu erwarten, wurde das Bekenntnis zum Weiterbestehen einer Staatsreligion, in diesem Fall der römisch-katholisch-apostolischen Religion; hierüber ließ die Verfassungsbewegung nicht mit sich reden. In den anderen Punkten konnte man geteilter Meinung sein; unser Autor – den Artikel hat v. Rotteck verfasst – wandte sich gegen das Einkammer-System, wie es die Cortes-Verfassung vorsah, und sprach sich für ein Oberhaus etwa nach englischem Vorbild als zusätzlicher Kammer aus; ferner rügte er das Verbot einer unmittelbar anschließenden Wiederwahl der alle zwei Jahre neu zu wählenden Abgeordneten; schließlich hielt er die bloß suspensive Wirkung des dem König zustehenden Vetorechts gegen Gesetzesbeschlüsse der Cortes für nicht unbedenklich.

Wie immer nun die Kritik im einzelnen lautete: in ihrer Gesamtheit wurde die Cortes-Verfassung von allen als Dokument der Errichtung einer konstitutionellen Monarchie wahrgenommen und anerkannt. Man hat aber nicht nur die Verfassungsurkunde als solche, sondern auch die sie begleitenden Umstände und Vorgänge mit Aufmerksamkeit verfolgt, und so ergab sich, dass die spanischen Bezeichnungen für die sich gegenüberstehenden politischen Richtungen der *liberales* und *serviles* in kürzester Zeit wie anderswo in der europäisch-atlantischen Welt so auch in Deutschland rezipiert und als Fremdwörter »eingedeutscht« wurden (*Liberales*, *Servile*, *Liberalismus*, *Servilismus*). Wer »liberal« ist, plädiert wenn nicht für die Republik, so doch zumindest für eine konstitutionell gebändigte Monarchie; der »Servile« hingegen verteidigt mit Händen und Füßen die alte Ordnung, also die durch keine Verfassung eingeschränkte Monarchie sowie das Privilegiensystem des herrschaftsbeteiligten Adels. Für diese politische Richtung wurde neben »Servilen« auch die Bezeichnung *Absolutisten*, *Ultras*, *Illiberale*, *Reaktionäre*, später auch *Konservative* gebraucht. Wie auf der Seite der Liberalen so verkörperten auch die *Servilen* (ausführlich handelte von ihnen beispielsweise das *Konversationslexikon* des Brockhaus-Verlags in der Auflage von 1832-34 unter dem Stichwort *Liberalismus*) und die ihnen gleichgestellten Parteiungsbezeichnungen alles andere als ein einheitliches politisches Weltbild und Organisationsprogramm des Staates; aber es lassen sich doch eine Reihe gemeinsamer Grundvorstellungen beobachten, vor allem in gemeinsamer Abwehr bestimmter liberaler Ideen und Folgerungen, mit denen man keinesfalls hätte übereinstimmen und sich anfreunden können. Von diesen Ideen und Positionen sollen im folgenden drei oder vier ausgewählt und – in aller gebotenen Kürze – näher betrachtet werden.

a.

Nicht anfreunden konnten sich die *Servilen* mit der geschichtsphilosophischen Unterfütterung – wenn man so sagen darf – der liberalen Verfassungsbestrebungen. Das geschichtsphilosophische Konzept des *Evolutionären*, das heißt einer Entwicklung, die die Menschheit auf unentrinnbare Weise von einem Zustand zum anderen, von Stufe zu Stufe führt, stellt bekanntlich ein wiederkehrendes Thema der Geistesgeschichte in verschiedenen Variationen dar; in unserem Fall handelt es sich um die aufklärerisch-idealistische Variante. Entwicklung in der Abfolge der Zeit wird als aufsteigende Bewegung, als Fortschritt betrachtet: das lehrt die Vernunft, wenn man ihr nur Gehör zu schenken bereit ist. »Das Princip der Bewegung«, um aus dem Staats-Lexikon zu zitieren, »das heißt des Fortschreitens, ist das die Menschheit von der

gemeinen Thierwelt unterscheidende, demnach allen ihren Werth oder die Bedingung desselben enthaltende. Es ist das große Naturgesetz für unser Geschlecht, das Thema der Weltgeschichte« (Zweiter Band, S. 559). Entwicklung ist also – das klingt hier schon an – nicht nur zeitlicher Vorgang, sondern sich selbst tragende Gesetzlichkeit. Sie nimmt deterministische Züge an; an die Stelle bloßer Chronologie tritt eine Nomologie, und Kausalität und Finalität, so könnte man sagen, werden im Sinne eines Linearismus miteinander verschmolzen. Beliebt sind Vergleiche, mögen sie auch bisweilen »hinken«, mit anderen Erscheinungen der Welt und des Lebens. So entspräche das Fortschreiten der Geschichte den Altersstufen des Menschen, weil auch hier Kindheit, Jugend, Reife unausweichlich aufeinanderfolgen und das Nachfolgende aus dem Vorausgegangenen sich zwingend entwickelt. Wie in diesem Vergleich so war auch sonst die Metapher der »Stufen«, in denen sich Entwicklung vollzieht, besonders beliebt; wer würde dann nicht beispielsweise auch an die Stufentheorien der Nationalökonomien erinnert werden, die im 19. Jahrhundert der Disziplin in Deutschland weithin die Richtung vorgegeben hatten?

Von den Liberalen wurde nun das Bild politisch eingesetzt. Die höchste Stufe in der Entwicklung des Staatswesens sei erreicht, »Vernunft« habe die alten Legitimationen, die »Geschichte« verdrängt, Vernunft fordere größtmögliche Freiheit und Gleichheit, sie fordere den Rechtsstaat: Der Liberalismus, so folgerte der gleichnamige Artikel im Staats-Lexikon, von Paul Pfizer verfasst (Neunter Band, S. 729), stelle nichts anderes dar, »als der auf einer gewissen Stufe menschlicher Entwicklung nothwendige Uebergang des Naturstaats in den Rechtsstaat«. Wenn es sich um notwendige Entwicklungsgänge handelt, so können wir ergänzen, um eine notwendige Stufenfolge, dann kann dem ancien régime für seine Zeit kein Vorwurf gemacht werden, da es nur das Geschichtsgesetz nach seiner Weise und Möglichkeit erfüllt hatte; wohl aber ist die Reaktion, ist der Servilismus zu schelten, da er sich gegen das Entwicklungsgesetz selbst stemmt: auf die Dauer natürlich vergebens, kann ja das Unaufhaltsame nicht aufgehalten, das Unüberwindliche nicht überwunden werden. – Um diesen Abschnitt abzurunden und einen Eindruck von der Sprache und Diktion frühliberaler Stellungnahmen mit evolutionärer Ausrichtung zu vermitteln, sei nochmals aus dem »Brockhaus« (wie oben) zitiert: »Es ist der Strom der Zeiten selbst, welcher seine Wogen unaufhaltsam und ohne von Menschen geleitet oder gar getrieben zu werden, der Ewigkeit zurollt. Was die Menschen thun und sind, schwimmt nur als Schaum auf der unendlichen Flut, und jedes Volk durchläuft, die Machthaber mögen rudern und steuern, wie sie wollen, endlich doch alle Stationen der Bildung auf der ihm bestimmten Bahn. Auch der Liberalismus trägt dazu nur ein Geringes bei, weil er selbst nur Frucht, aber nicht Ursache der großen, in der menschlichen Natur gegründeten Bewegung ist.«

b.

Wenn wir vom Geschichtsgesetz gesprochen haben, wenn von Entwicklung und Fortschritt die Rede war, dann hat sich alles auf die Menschheit, auf das Menschengeschlecht als Ganzes, noch nicht auf den einzelnen Menschen bezogen. In der Theorie mag sich das Entwicklungsgesetz um den Einzelnen nicht sonderlich kümmern; sollte es sich aber in der realen Welt nicht in jedem Menschen abbilden, sollte nicht jedermann am großen Geschehen beteiligt werden? So oder ähnlich liefen die gedanklichen Fäden von unserer Geschichtsphilosophie oder -metaphysik zu den Anforderungen des Lebens und der Wirklichkeit, in die die Menschen gestellt sind. Die Aufgabe lautet, so könnte man sagen, dass jedermann in die Lage versetzt wird, das Entwicklungsgesetz gewissermaßen überhaupt erst wahrzunehmen, dann sich ihm zu fügen und es zugleich zu vollziehen, das heißt selbst fortzuschreiten und den allgemeinen Fortschritt in seinem Wirkungskreis mitzugestalten. Das alles ist aber den meisten nicht in die Wiege gelegt, sondern muss erst durch Erziehung und Bildung, oft mühsam und schleppend, erworben werden. Hier wird also das Thema der Bildung angestimmt, bekanntlich ein Grund- und Hauptthema der liberalen Bewegung, und zwar gerade auch, worauf es uns ankommt, im politischen, hochpolitischen Zusammenhang.

Es war aber dieser Zusammenhang – nicht der Gegenstand, Erziehung und Bildung, als solcher –, mit dem sich, um nun den zweiten unserer versprochenen Gesichtspunkte zu nennen, die Servilen und ihre Verwandten nicht anfreunden konnten. Nicht dass die Mächte der Vergangenheit um Erziehung und Bildung, um Schulen und Unterricht sich nicht gekümmert hätten: aber sie sorgten und förderten um des Wohls des Staates und der Regierung willen; ihnen sollten tüchtige Untertanen zur Verfügung stehen, um das Gedeihen des Staates und seiner Zwecke zu sichern. Dem Gegenstand der Bildungsbemühung wandte man sich hierbei durchaus wohlwollend zu, aber es war ein Wohlwollen aus paternalistisch-bevormundenden Quellen, ein Wohlwollen gegenüber Eingegrenzten und an der Leine zu Führenden. Auf keinen Fall sollte Bildung den Zwecken der politischen Emanzipation dienen, sollte sie dazu verhelfen, dass sich der Untertan zum Staatsbürger erhebe. So aber lautete, wie allen geläufig war, die erste und vornehmste Botschaft des Liberalismus; alles andere wie Repräsentation und konstitutionelles Staatsgefüge ergab sich dann sozusagen von selbst. Nicht zufällig hat man Bildung in diesem Sinne als »wahren« Staatszweck apostrophiert, und nicht zufällig hatte sich unser Staats-Lexikon, dem Streben nach politischer Mündigkeit wenn möglich aller Bürger zu dienen, als Ziel gewählt. Wenn moderne Historiker oder Soziologen oder Politologen, beschäftigen sie sich mit den liberalen Strömungen, bisweilen abfällig vom »Bildungsbürgertum« oder ähnlichem sprechen, dann haben sie nicht genügend gewürdigt, dass es unseren Stimmen

um den am politischen Leben zu beteiligenden Bürger, den Staatsbürger also oder citizen, nicht den bourgeois gegangen ist. Die Fähigkeit zu einem solchen Staatsbürger sah man in jedermann vorhanden, freilich sei sie vielfach erst wie ein Schatz zu heben, sei ihr durch Formen und Bilden zur Wirkung erst zu verhelfen. Jedermann war zu erreichen, der Angehörige jeder Schicht und jeder »Volksklasse«, wie der Ausdruck lautete, doch ist man sich zugleich darüber im Klaren gewesen, dass zum Ziel zu gelangen nicht heute oder morgen gelingen, sondern eine sehr lange Zeit in Anspruch nehmen würde.

c.

Mit dem Thema der Bildung zum Staatsbürger haben wir uns zwanglos schon dem dritten Gesichtspunkt genähert, dem dritten Gedankenkreis der Liberalen, mit dem sich die Gegner unter keinen Umständen anfreunden konnten. Jedes politische System, jeder Staat ist an Menschen gebunden, an Menschen seines Herrschaftsbereichs, die ihn zu tragen berufen sind, die das Substrat, wie man sagen könnte, des Staates und der Staatsgewalt darstellen; doch welche Teile der Bevölkerung sind dazu bestimmt, dieses Substrat zu bilden? In der alten Ordnung hätte man auf die Stände verwiesen, auf den Fürsten, den Adel, im gewissen Umfang auf Geistlichkeit oder Klerus (und in den Städten auf das Patriziat); die übrigen Teile der Bevölkerung stellten dann bloß das Objekt der staatlichen Herrschaft dar, ein wohlwollend behandeltes Objekt vielleicht, aber ohne ihm die Möglichkeit zu eröffnen, der Rolle des Untertanen zu entkommen. Genau diesen Zustand nicht mehr zuzulassen, an die Stelle des Untertanen den Staatsbürger zu setzen, mit dem Staatsbürger der Ständezugehörigkeit die ausschlaggebende Bedeutung zu nehmen, die alten Mächte zwar nicht völlig abzulösen so doch politisch zu entmonopolisieren: so lautete nun die Botschaft der Liberalen; mit anderen Worten seien alle Glieder dem Grundsatz nach dazu berufen, das Substrat, wie wir es genannt haben, des Staatsverbands zu bilden, dem sie angehören.

Die Konsequenzen nun, die sich aus der neuen Sicht der Dinge für Staat und Regierung ergeben würden, suchten die Liberalen so wenig dramatisch wie möglich darzustellen. Gewiss forderte das Konzept des Staatsbürgers neue Einrichtungen, forderte Konstitution und Repräsentation. Aber an der Monarchie wäre grundsätzlich festzuhalten – wir kommen hierauf zurück – ; ferner konnte man der alten Ordnung konzedieren, sich unter den Verfassungsorganen einer eigenen (ersten) Kammer, zusätzlich zur Kammer der Staatsbürger, zu versichern, in der, gegebenenfalls neben Berufsständen, die altständischen Interessen vertreten wären. Das Entwicklungsgesetz – könnte man hier natürlich anfügen –, so unentrinnbar es sich darstellt, verlangt doch nicht immer dramatisch-abrupte Übergänge, verlangt keinen Verzicht auf

Klugheit und Klugheitsregeln im Umgang mit den nun einmal gegebenen Verhältnissen.

Schwerer taten sich die Liberalen jedoch mit einer anderen Konsequenz aus ihrem politischen Credo. Denn das Konzept des Staatsbürgers, das alle Teile der Bevölkerung umfasst und keine Spaltungen nach Ständen oder Klassen zulässt, würde ein allgemeines Wahlrecht zur Wahl der Abgeordneten in die das konstitutionelle Prinzip verkörpernde (zweite) Kammer zur Folge haben. Aber wir hatten gesehen, dass der Prozess der Erziehung und Bildung zum Staatsbürger als für lange Zeit nicht abzuschließen galt, dass daher bestimmte Teile der Bevölkerung erst in Zukunft sich des vollen politischen Status eines Staatsbürgers würden erfreuen können. Hier bediente man sich nun des differenzierenden Merkmals der Selbständigkeit und versagte all den Personen die Wahlberechtigung, die sich, um ihren Lebensunterhalt zu verdienen, in Abhängigkeit zu anderen Personen begeben müssen, also zu »Arbeitsherren« oder zu Wohltätern, usw. Hier spielte auch die Sorge herein, dass Abhängigkeit nicht selten die Stimmkraft des Brotherrn vervielfachen würde. Um nun den Schwierigkeiten entgehen zu sein, die die Abgrenzung zwischen Selbständigkeit und Unselbständigkeit mit sich bringen könnte, wurde die Unterscheidung typisiert, und zwar in Form des Wahlzensus gemäß steuerlichen oder anderen Kriterien. Wenn dann auch der Zensus so niedrig wie möglich anzusetzen wäre, so bleibt es doch dabei, dass sich in den Augen des modernen Betrachters eine Wandlung vollzogen hat, die den Staatsbürger als *citoyen* unmerklich in die Nähe des *bourgeois* rückte (hier könnten sich nun die oben apostrophierten Historiker bestätigt fühlen), jedenfalls wiederum eine Ausgrenzung im Substrat des Staatsverbands, wenn auch anderer Art als im *ancien régime*, zugelassen und rechtfertigt hat.

d.

Wir hatten schon angedeutet, dass sich die Liberalen mit der Staatsform der Monarchie durchaus hatten arrangieren können, soweit sie nur konstitutionell gebändigt war; unter dieser Voraussetzung wären übrigens auch die anderen Erscheinungen der klassischen Formenlehre, also Aristokratie und Demokratie, zu akzeptieren gewesen. Die Monarchie zog man aber vor, wobei wir nicht ganz sicher sein können, ob aus Überzeugung – weil in ihr Freiheit am besten gesichert sei – oder aus politischer Klugheit – weil die Wiener Schlussakte von 1820 den Einzelstaaten das monarchische Prinzip als Grundlage der Verfassunggebung vorgeschrieben hatte. Wie dem immer sei, mit dem konstitutionellen System für unvereinbar wurden aber die alten Legimationen des Königtums gehalten sei es in der dynastisch-eigentumsrechtlichen Variante oder in der Figur des Gottesgnadentums (das zwar dem Buchstaben nach bewahrt werden konnte, in seiner Bedeutung aber nur noch die Unverantwort-

lichkeit von Rechts wegen des Monarchen ausdrücken würde). Im übrigen wäre die konstitutionelle Monarchie, stellt man nicht auf die Staatsform, sondern – etwa im Sinne Immanuel Kants – auf die Regierungsform ab, der Kategorie der Republik und nicht der des Despotismus zuzurechnen. Auch wenn unsere Liberalen nicht alles, was in den Schriften Kants zu finden war, gelesen haben mögen, hätten sie doch den Sätzen in seinem Alterswerk »Der Streit der Fakultäten« von 1798 zugestimmt, in denen die (platonische) Unterscheidung zwischen dem noumenon und dem phaenomenon herangezogen und auf unseren Gegenstand angewandt wurde; denn in Staaten, in denen noch ein Monarch herrscht, sei es dessen Pflicht, republikanisch zu regieren, das heißt »den Gesetzen analogisch«, die sich ein Volk nach allgemeinen Rechtsprinzipien selbst geben würde: mit anderen Worten, wo die *respublica phaenomenon* noch aussteht, hat sich doch Herrschaft am Maßstab der *respublica noumenon* auszurichten.

4.

Von unserem Begriffspaar – um nun zum Ausgangspunkt zurückzukehren – haben sich die »Liberalen« bis heute erhalten; der Ausdruck *Servile* hingegen ist im Lauf des 19. Jahrhunderts im deutschen Sprachraum mehr und mehr außer Gebrauch gekommen. Einer der Gründe hierfür liegt auf der Hand: die Liberalen, die sich eine Zeit lang auch als die Constitutionellen bezeichnet haben, akzeptierten das Wort, schon weil es dem Freiheitsgedanken deutlichen Ausdruck verlieh; sich selbst als *Servile* zu bezeichnen, ist jedoch nur wenigen unter den Anhängern der alten Ordnung in den Sinn gekommen. Es gab aber noch einen zweiten Grund. In der Charakterisierung des *Servilen* kann man ein materielles und ein formelles Element unterscheiden. Im materiellen Sinn vertritt der *Servile* die alte, die vor-konstitutionelle politische Ordnung. Die formelle Bedeutung geht darauf zurück, dass sich die Liberalen gemäß ihrem dualistischen Verständnis der konstitutionellen Monarchie grundsätzlich zunächst als Opposition zur Regierung definiert hatten; wenn aber die Opposition von den Liberalen verkörpert wird, folgt daraus dann nicht, dass wer immer auf Seiten der Regierung steht als *Serviler* zu bezeichnen wäre? Jedenfalls wurde diese Gleichung vollzogen, als sich Gruppierungen unter den Liberalen für eine Beteiligung an der Regierung aussprachen, so dass es plötzlich Liberale selbst gewesen sind, die das Etikett des *Servilen* umgehängt bekamen. Dieses formelle Verständnis sollte, wie man sich denken kann, unserem Begriff nicht gut tun; hatte er ursprünglich eine politische Parteilung im Auge gehabt, so trat nun das polemische Moment, das natürlich immer mitenthalten war, ganz und gar in der Vordergrund. Von anderen Beispielen für diese Polemisierung sei nur noch die Vorrede zur zweiten Auflage

des Staatslexikons aus dem Jahr 1846 erwähnt, wo von Schlegel, Haller, Savigny (unter dem Begriff des »Historischen«) und Hegel als servilen Theoretikern die Rede war. Aber die polemische Zuspitzung hat auch das Ende des Begriffs eingeläutet; nach der Mitte des 19. Jahrhunderts finden sich immer weniger Texte, die ihn noch anführen würden. Der Begriff hat sozusagen ausgedient, und so trat er denn ab von der politischen Bühne.

Schrifttum

- Immanuel Kant: Der Streit der Facultäten, zweiter Abschnitt: der Streit der philosophischen Facultät mit der juristischen. 1798
Wilhelm Traugott Krug: Geschichtliche Darstellung des Liberalismus alter und neuer Zeit. Leipzig 1823
Conversations-Lexicon der neuesten Zeit und Literatur, Band 2. Leipzig 1833 (Brockhaus)
Carl v. Rotteck und Carl Welcker (Hrsg.): Staats-Lexikon oder Encyclopädie der Staatswissenschaften, in Verbindung mit vielen der angesehensten Publicisten Deutschlands, 15 Bände + Supplemente 4 Bände. Altona 1834-48

Sekundärliteratur

- Guido de Ruggiero: Geschichte des Liberalismus in Europa. München 1930
Fritz Valjavec: Die Entstehung der politischen Strömungen in Deutschland 1770-1815. München 1951
Lothar Gall: Der Liberalismus als regierende Partei. Das Großherzogtum Baden zwischen Restauration und Reichsgründung. Wiesbaden 1968
Lothar Gall (Hrsg.): Liberalismus. Königstein/Ts. 1976, 3. Aufl. 1985
U. Dierse / R.K. Hočevár / H. Dräger, Liberalismus. In: Historisches Wörterbuch der Philosophie, Band 5. Basel 1980, Sp. 256-272
Rudolf Vierhaus, Liberalismus. In: Geschichtliche Grundbegriffe, Band 3. Stuttgart 1982, S. 741-785
Wolfgang Schieder (Hrsg.): Liberalismus in der Gesellschaft des deutschen Vormärz. Göttingen 1983
Dieter Langewiesche: Liberalismus in Deutschland. Frankfurt am Main 1988
Horst Dippel: Die Bedeutung der spanischen Verfassung von 1812 für den deutschen Frühliberalismus und Frühkonstitutionalismus. In: Martin Kirsch/Pierangelo Schiera: Denken und Umsetzung des Konstitutionalismus in Deutschland und anderen europäischen Ländern in der ersten Hälfte des 19. Jh. Berlin 1999, S. 219-237
Jörn Leonhard: Liberalismus: zur historischen Semantik eines europäischen Deutungsmusters. München 2001

Nation, Einheit, Freiheit und die eigene Geschichte. Geschichtsbilder und Geschichtskonstruktionen im Liberalismus des Vormärz

Welche Rolle spielte Geschichte und ihre Deutung in den tagespolitischen wie programmatischen Argumentationen des vormärzlichen Liberalismus? Und um welche Vergangenheit(en) ging es dabei überhaupt? Diese Fragen sind wichtig für die Vermessung liberaler Zukunftsentwürfe und für die Analyse der politischen Debatte vor 1848/49. Versteht man die Nation als kulturelle Imagination, dann führt die Beschäftigung mit Repräsentationen von Vergangenheit in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts aber auch fast zwangsläufig zum deutschen Nationalisierungsprozess. Denn wer aus einer bestimmten Quantität eine unterscheidbare Nation machen will, wird kaum die qualifizierenden Möglichkeiten vernachlässigen, die sich durch den Erweis historischer Kontinuität und Verbundenheit ergeben können. Die deutsche Historiographieforschung ist zwar einigermaßen gründlich über die professionelle Geschichtsschreibung des vorrevolutionären Nationalismus informiert, nicht jedoch über jene geschichtspolitisch relevanten, d. h. in die Öffentlichkeit unmittelbar hineinwirkenden Vorstellungen von Geschichte. Die Analyse liberaler Periodika verspricht hier zumindest einen ersten Zugang. Dass dabei nicht die Rekonstruktion von Geschichtssystemen einzelner Historiker, Politiker oder Philosophen im Vordergrund stehen kann, sondern vielmehr gehäuft auftretende, manchmal schon zu Symbolen überhöhte Motive in den Blick geraten, ist kein Nachteil. Von Geschichtsbildern solcher Art darf angenommen werden, dass sie – teilweise gewiss verkürzt und simplifiziert – für die in der Bevölkerung vorherrschenden Vorstellungen von Nation, Einheit, Freiheit und eigener Geschichte eine bedeutendere Rolle spielten, als komplexe Gedankengebäude der intellektuellen Elite.

Die Durchsicht der Jahrgänge 1840-42 der Hallischen bzw. Deutschen Jahrbücher, der Sächsischen Vaterlandsblätter und der Deutschen Vierteljahrschrift hat das Gedenken an die antinapoleonischen Kriege, die Erinnerung an Friedrich den Großen und die Beschäftigung mit Themen der germanischen »Vorzeit« als die häufigsten Zielpunkte liberaler Erinnerungsarbeit ausmachen können. Diese Motivkomplexe werden im Zentrum der Betrachtung stehen.